

# STADT WOLMIRSTEDT

## Der Bürgermeister



<b>Beschlussvorlage</b>		<b>öffentlich</b>
-------------------------	--	-------------------

<b>Beschluss-Nr.:</b> 587/2014-2019	<b>Datum:</b> 09.05.2018	<b>Zeichen:</b> FB 1 / Stadtentwicklung
--	-----------------------------	--

Beratungsfolge			Beratungsergebnis		
Organ/Gremium	Sitzung am	TOP	Ja	Nein	Enth.
Ortschaftsrat Elbeu	04.06.2018				
Ortschaftsrat Mose	05.06.2018				
Ortschaftsrat Farsleben	06.06.2018				
Ortschaftsrat Glindenberg	07.06.2018				
Bau- und Wirtschaftsausschuss	12.06.2018				
Hauptausschuss	18.06.2018				
Stadtrat	28.06.2018				

<p><b>Betreff:</b> Beschluss über den Entwurf des Flächennutzungsplanes der Stadt Wolmirstedt</p>
---

<p><b>Beschluss:</b></p> <p>Der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt bestätigt den Entwurf des Flächennutzungsplanes der Stadt Wolmirstedt sowie die Begründung mit Umweltbericht in der vorliegenden Fassung. Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB ist durchzuführen.</p>			
Bürgermeister	Fachbereich 1	einreichender Fachdienst	
		Stadtentwicklung	
M. Stichnoth	M. Stichnoth	D. Bunk	

## **Sachdarstellung:**

Am 30.03.2017 hat der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt die 1. Änderung zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes für die Stadt Wolmirstedt und den Ortsteilen Elbeu, Mose, Farsleben und Glindenberg beschlossen. Am 05.12.2017 bestätigte der Stadtrat in öffentlicher Sitzung den Vorentwurf des Flächennutzungsplanes einschließlich der Begründung und Umweltbericht und bestimmte die frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und §. 4 Abs. 1 BauGB.

Der Vorentwurf des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung und Umweltbericht lag in der Zeit vom 04.01.2018 bis einschließlich 05.02.2018 im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit in der Stadtverwaltung Wolmirstedt aus. Mit Schreiben vom 14.12.2017 erfolgte die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange.

Der Verfahrensschritt zur Träger- und Bürgerbeteiligung zum Vorentwurf ist nunmehr abgeschlossen. Relevante Hinweise und Anregungen wurden in die Planfassung aufgenommen.

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planfassung und der Begründung mit Umweltbericht, liegt nunmehr vor. Nach Bestätigung des Entwurfes durch den Stadtrat ist die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

### Beteiligung der Öffentlichkeit:

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt durch die öffentliche Auslegung des Planentwurfes für die Dauer eines Monats.

### Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange:

Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, entsprechend § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 aufzufordern.

§ 4 Abs. 2 BauGB: Die Gemeinde holt die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zum Planentwurf und der Begründung ein. Sie haben ihre Stellungnahmen innerhalb eines Monats abzugeben, wobei jedoch die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen 30 Tage nicht unterschreiten darf; die Gemeinde soll diese Frist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes angemessen verlängern. In den Stellungnahmen sollen sich die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange auf ihren Aufgabenbereich beschränken; sie haben auch Aufschluss über von ihnen beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maßnahmen sowie deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebiets bedeutsam sein können. Verfügen sie über Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind, haben sie diese Informationen der Gemeinde zur Verfügung zu stellen.

